



Hohenstaufenring 78  
50674 Köln

T. +49 (0)221/92004-0 info@dgsv.de  
F. +49 (0)221/92004-29 www.dgsv.de

**DGSv** ✓

Deutsche Gesellschaft für  
Supervision und Coaching

# Anerkennungsordnung

der Deutschen Gesellschaft für Supervision und Coaching e.V. (DGSv)

## DGSv-Anerkennung als Qualitätsnachweis

Die DGSv bietet Hochschulen als Anbieterinnen eines akkreditierten Studiengangs die Möglichkeit zur Anerkennung der von ihnen angebotenen Qualifizierungen zur\* zum Supervisor\*in und/oder Coach an. Als Berufs- und Fachverband für exzellente Beratung legt sie dabei großen Wert auf die Qualität der einzelnen Studiengänge, deren Anerkennung beantragt wird.

Als Grundlage der Anerkennung dienen die Standards der DGSv sowie die vorliegende Anerkennungsordnung.

In den Standards sind die verbindlichen inhaltlichen und formalen Mindestanforderungen an die Qualifizierung, den Anbieter der Qualifizierung, die Bewerber\*innen um einen Qualifizierungsplatz, die Leitung der Qualifizierung sowie an die Beauftragung als Lehrsupervisor\*in ausführlich dargestellt.

Die Anerkennungsordnung beschreibt das prozessorientierte und auf Dialog ausgerichtete Anerkennungsverfahren, bei dem die Qualitätsentwicklung und -sicherung von Qualifizierungen im Vordergrund stehen.

Das Zusammenspiel beider Regelwerke, Standards und Anerkennungsordnung, soll Qualitätsstandards sichern und gleichermaßen Gestaltungsräume für Innovationen eröffnen, um der gesellschaftlichen Verantwortung von Supervision und Coaching gerecht zu werden.

## Verfahren der Anerkennung

Die folgenden Hinweise zum Anerkennungsverfahren dienen der Transparenz des Verfahrens und sind gleichzeitig als konkrete Handreichung zu lesen.

### Antragstellung

Die Hochschule, die eine Anerkennung des von ihr angebotenen akkreditierten Studiengangs anstrebt, stellt an die Geschäftsstelle der DGSv einen Antrag auf Anerkennung der Qualifizierung zur\* zum Supervisor\*in und/oder Coach. Dieser sollte etwa ein Jahr vor Beginn der entsprechenden Qualifizierung eingereicht werden.

### Dokumente der DGSv

Die Geschäftsstelle stellt ihrerseits der Hochschule alle im Rahmen des Anerkennungsverfahrens notwendigen Dokumente zur Verfügung.



Hohenstaufenring 78  
50674 Köln

T. +49 (0)221/92004-0 info@dgsv.de  
F. +49 (0)221/92004-29 www.dgsv.de

# DGSV

Deutsche Gesellschaft für  
Supervision und Coaching

## Einreichung von Unterlagen

### 1. Erstmalige Anerkennung

Die Hochschule reicht die Dokumente des Antrags auf Akkreditierung sowie die Akkreditierungsurkunde ein. Die für die Anerkennung durch die DGSv relevanten Angaben zu den Ziffern 1 bis 5 der Standards der DGSv sind in den Akkreditierungsunterlagen entsprechend zu markieren bzw. zu ergänzen:

- › Standards für die Qualifizierung zur\*zum Supervisor\*in und Coach
- › Standards für die Anbieter der Qualifizierung
- › Standards für die Bewerber\*innen um einen Qualifizierungsplatz
- › Standards für die Leitung der Qualifizierung
- › Standards für die Beauftragung als Lehrsupervisor\*in

### 2. Erneute Anerkennung

Ein Verfahren zur erneuten Anerkennung wird durchgeführt, wenn der vorhergehende Anerkennungszyklus abgeschlossen ist und eine weitere Anerkennung gewünscht wird. Die Hochschule reicht dann die Dokumente des Antrags auf Re-Akkreditierung sowie die Re-Akkreditierungsurkunde ein. Die für die Anerkennung durch die DGSv relevanten Angaben zu den Ziffern 1 bis 5 der Standards der DGSv sowie zu weiteren Aspekten sind in den Akkreditierungsunterlagen entsprechend zu markieren bzw. zu ergänzen:

- › Standards für die Qualifizierung zur\*zum Supervisor\*in und Coach
- › Standards für die Anbieter der Qualifizierung
- › Standards für die Bewerber\*innen um einen Qualifizierungsplatz
- › Standards für die Leitung der Qualifizierung
- › Standards für die Beauftragung als Lehrsupervisor\*in
- › Angaben zu Weiterentwicklungen und Veränderungen seit der letzten Anerkennung
- › Angaben zur Evaluation der durchgeführten Kurse

### 3. Wiederholte erneute Anerkennung

Wenn im Anschluss an die erstmalige Anerkennung bereits ein weiterer Anerkennungszyklus ohne Auflagen bzw. Empfehlungen durchlaufen wurde, reicht die Hochschule schriftliche Ausführungen ein, die Auskunft geben über folgende Aspekte:

- › Qualitätsentwicklung und -sicherung des Studiengangs und der Hochschule
- › Weiterentwicklung und Veränderungen seit der letzten Anerkennung
- › Evaluation des Studiengangs

## Prüfung der Unterlagen und offene Fragen

Die eingegangenen Dokumente werden in der Geschäftsstelle der DGSv auf Richtigkeit, Vollständigkeit und Plausibilität geprüft. Ggf. wird darum gebeten, Dokumente nachzureichen.

## Bewertungsbericht und Fachgespräch

Auf Grundlage der ein- und ggf. nachgereichten Dokumente erstellt die\*der verantwortliche Mitarbeiter\*in der Geschäftsstelle einen Bewertungsbericht. Die eingereichten Unterlagen und der Bewertungsbericht sind Grundlage eines Fachgesprächs. Dieses Fachgespräch führen zwei durch den Vorstand beauftragte Gutachter\*innen und die Studienleitung. Das Fachgespräch hat die fachliche Bewertung der Qualifizierung auf Basis der eingereichten Unterlagen zum Ziel. Die Gutachter\*innen erstellen ein schriftliches Gutachten.



Hohenstaufenring 78  
50674 Köln

T. +49 (0)221/92004-0 info@dgsv.de  
F. +49 (0)221/92004-29 www.dgsv.de

# DGSv

Deutsche Gesellschaft für  
Supervision und Coaching

Für den Fall, dass eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der DGSv bei der Akkreditierung bzw. Re-Akkreditierung als Gutachter\*in tätig war, kann in Abstimmung mit den von der DGSv berufenen Gutachter\*innen auf ein Fachgespräch verzichtet werden. Auch in diesem Fall erstellen die Gutachter\*innen ein schriftliches Gutachten.

### **Beschluss zur Anerkennung**

Der Vorstand der DGSv trifft auf der Grundlage des Bewertungsberichts und des Gutachtens die Entscheidung über die Anerkennung der Qualifizierung. Die Entscheidung ist in drei Kategorien möglich: „anerkannt“, „mit Empfehlungen anerkannt“ und „nicht anerkannt“. Empfehlungen werden ohne weitergehende Pflichten ausgesprochen.

### **Vertragsabschluss**

Im Fall einer positiven Entscheidung über den Anerkennungsantrag bietet die DGSv der Hochschule den Abschluss eines Anerkennungsvertrages an. Dieser beschreibt und regelt auch die Verwendung der Kennzeichnung „DGSv-anerkannt“. Der Anerkennungsvertrag wird für die Dauer der durch die Akkreditierungsagentur ausgesprochenen (Re-)Akkreditierung abgeschlossen. Alle in diesem Zeitraum beginnenden Studienkohorten gelten als „DGSv-anerkannt“.

### **Verantwortlichkeiten**

Im Rahmen des Anerkennungsverfahrens arbeiten Vorstand, Gutachter\*innen und Geschäftsstelle eng zusammen. In der Geschäftsstelle der DGSv liegt die Verfahrensverantwortung und wird das Anerkennungsverfahren koordiniert. Die Gutachter\*innen sprechen eine Empfehlung für den Vorstand aus. Der Vorstand ist in letzter Instanz verantwortlich für alle im Rahmen des Verfahrens zu fassenden Beschlüsse.

### **Verschwiegenheit und Datenschutz**

Die DGSv und alle von ihr Beauftragten sind zur Verschwiegenheit gegenüber Dritten bezüglich aller mit einem Anerkennungsverfahren verbundenen Informationen verpflichtet.

Die DGSv misst dem Datenschutz große Bedeutung bei ([www.dgsv.de/datenschutz](http://www.dgsv.de/datenschutz)). Die der DGSv übermittelten Daten und Informationen zu den anzuerkennenden Qualifizierungen werden vertraulich behandelt. Die Erhebung und Verarbeitung aller übermittelten Daten und Informationen geschieht unter Beachtung der geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

### **Inkrafttreten**

Die vorliegende Anerkennungsordnung der Deutschen Gesellschaft für Supervision und Coaching e.V. (DGSv) tritt am 01.02.2021 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Fassungen.